



Institut für Brand- und
Katastrophenschutz
Heyrothsberge

**Prüfungsordnung
des Instituts für Brand- und
Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK)
- Prüfungsordnung-IBK -
(PrüfO-IBK)**

Heyrothsberge, 11.11.2024

im Original gezeichnet

Rößler

Direktor (m. d. W. d. G. b.)

Biederitzer Straße 5
39175 Biederitz
TEL (039292) 61 - 01
FAX (039292) 61 - 306

poststelle.ibk
@ibk.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de
www.ibk-
heyrothsberge.de

1 Geltungsbereich

Die PrüfO-IBK gilt für Lehrgänge des IBK Heyrothsberge, bei denen das Erreichen des Lehrgangsziels durch eine Prüfung nachzuweisen ist und deren Prüfung nicht in der Verordnung über die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 25. März 2024 (GVBl. LSA S. 46) geregelt ist.

2 Allgemeines

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die Prüfung kann sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Art der Prüfung/Teilprüfungen und deren Zeitumfang ergeben sich aus der **Anlage** zur PrüfO-IBK.

(4) Zeit und Ort der Prüfung/Teilprüfungen werden den zu Prüfenden über den Unterrichtsplan oder den Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungen/Teilprüfungen werden von Bediensteten des IBK Heyrothsberge und/oder beauftragten Dritten abgenommen.

(6) Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin informiert die zu Prüfenden vorab über zulässige Hilfsmittel bei den Prüfungen.

(7) Der für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiter/die für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiterin kann bis zu zwei Prüfungsbeobachter/Prüfungsbeobachterinnen zulassen. Die Beobachter/Beobachterinnen sollen Lehrkräfte des IBK Heyrothsberge oder Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterinnen sein.

(8) Mit einer prüfungsfreien Teilnahme am Lehrgang ist kein Erlangen der Befähigung nach dem Lehrgangsziel verbunden.

3 Prüfung

3.1 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

(2) Prüfungen/Prüfungsteile gelten als bestanden, wenn mindestens 50 v. H. der möglichen Leistung erreicht wurde.

(3) Nicht bestandene Prüfungen/Prüfungsteile können grundsätzlich einmal nach einer Wartezeit von mindestens zwei Wochen und höchstens zwölf Monaten wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiter/die für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiterin.

(4) Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, können der vollständige Lehrgang und die Prüfung (einschl. Wiederholungsprüfung) einmal wiederholt werden. Die Wartezeit soll mindestens zwölf Monate betragen. Über Ausnahmen entscheidet der für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiter/die für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiterin.

3.2 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse der Prüfung/der Prüfungsteile werden dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar nach deren Auswertung mitgeteilt.

(2) Für den Fall, dass ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihm oder ihr dies vor der Verabschiedung im Einzelgespräch zu eröffnen.

3.3 Niederschrift

(1) Über praktische Prüfungen/Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:

- Lehrgangskennung, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- den/die Namen des/der Prüfenden,
- den Namen des/der Geprüften,
- die Bewertungsbögen der Prüfer/Prüferinnen und
- das Prüfungsergebnis.

(2) Prüfungsniederschriften der praktischen Prüfungen/Prüfungsteile und Prüfungsbögen der schriftlichen Prüfungen/Prüfungsteile sind von dem Lehrgangsleiter oder der Lehrgangsleiterin dem Prüfungsamt zu übergeben und dort fünf Jahre aufzubewahren.

3.4 Nachteilsausgleich

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX, einer Schwangerschaft oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung einer verlängerten Bearbeitungszeit, eines anderen Ortes, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Die zu erbringende Prüfungsleistung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der Direktor/die Direktorin des IBK Heyrothsberge auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin. Die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen sind durch geeignete Nachweise (z.B. fachärztliches oder amtsärztliches Attest) zu belegen. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zum Lehrgangsbeginn, am IBK Heyrothsberge schriftlich zu stellen.

3.5 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin durch Krankheit oder von ihm oder ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat er oder sie dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung des für den Lehrgang fachlich zuständigen Abteilungsleiters/der für den Lehrgang fachlich zuständigen Abteilungsleiterin. Dieser/diese bestimmt die Zeit und den Inhalt des Nachholens der Prüfung oder des Prüfungsteils.

(2) Unterbricht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin den Lehrgang um mehr als 10 v. H. der Gesamtlehrgangsdauer, so müssen Lehrgang und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiter/die für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiterin im Einvernehmen mit dem den Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin entsendenden Aufgabenträger.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt ohne Genehmigung des für den Lehrgang fachlich zuständigen Abteilungsleiters/der für den Lehrgang fachlich zuständigen Abteilungsleiterin zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3.6 Täuschungshandlungen, sonstiges Fehlverhalten

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiter/die für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiterin, der/die auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während eines Prüfungsteils ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den für den Lehrgang fachlich zuständigen Abteilungsleiter/die für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiterin; der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiter/die für den Lehrgang fachlich zuständige Abteilungsleiterin auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Verkündung des Prüfungsergebnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Stört ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin erheblich den Ablauf der Prüfung, kann er oder sie nach Mahnung des Prüfungsvorsitzenden/der Prüfungsvorsitzenden (praktischer Prüfungsteil) oder der Aufsicht führenden Person (schriftlicher Prüfungsteil) von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet.

3.7 Einsicht in die Prüfungsakten

Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertungsbegründung unter Aufsicht einsehen.

4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage zur PrüfO-IBK

lfd. Nr.	Lehrgang	mündl. Prüfung (Minuten)	schriftl. Prüfung (Minuten)	prakt. Prüfung (Minuten)	prakt. Prüfung (Planübung) (Minuten)
1	Gruppenführer (B-AL-F-III)		90		15
2	Zugführer (B-AL-F-IV)		90		15
3	Verbandsführer (B-AL-F-V)	30 ¹⁾			
4	Leiter einer Feuerwehr (B-AL-F-VI)		45		
5	Einführung in die Stabsarbeit (B-AL-E-Stab-EL)		45		
6	Führen im ABC-Einsatz (B-AL-ABC-Fü)		90		
7	Jugendfeuerwehrwart (B-AL-JFW)	60 ²⁾		60 ³⁾	
8	Jugendfeuerwehrwart kompakt (B-AL-JFW (k))		30		
9	Brandschutzprüfer (B-AL-BSP)	30 ¹⁾	60		
10	Ausbildungslehre (B-AL-Ausb)			2 x 20	
11	ABC-Einsatz (B-AL-ABC)		45		
12	ABC-Dekontamination (B-AL-ABC-Dekon)		45		
13	ABC-Erkundung (B-AL-ABC-Erk)		45		
14	Atemschutzgerätewarte (B-AL-Agw)		45	20	
15	Beauftragte für Atemschutz (B-AL-BfA)		45		
16	Fachbezogene naturwissenschaftlich-technische Grundlagen des Brand- und Gefahrenschutzes - hybrid (B-AL-NWT-Hybrid)		2 x 120		
17	Beauftragte für Feuerwehrtechnik (B-AL-BfT)		45		
18	Gerätewarte (B-AL-Gw)		45	20	

lfd. Nr.	Lehrgang	mündl. Prüfung (Minuten)	schriftl. Prüfung (Minuten)	prakt. Prüfung (Minuten)	prakt. Prüfung (Planübung) (Minuten)
19	Kreisausbilder / Ausbilder für Atemschutzgeräteträger (B-AL-Agt(A))		45	20	
20	Kreisausbilder / Ausbilder für Maschinisten (B-AL-Ma(A))		45	20 ⁴⁾	
21	Kreisausbilder / Ausbilder für Motorsägenführer (B-AL-MSF(A))		45	30	
22	Kreisausbilder / Ausbilder für Sprechfunker (B-AL-Fu(A))			15	
23	Kreisausbilder / Ausbilder für Technische Hilfeleistung (B-AL-TH(A))			20	
24	Kreisausbilder /Ausbilder für Truppmänner/-führer ((B-)AL-Tm/Tf(A))			20	
25	Ausbilder für Brandbekämpfung (B-AL-BBK(A))		45	30	
26	Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen (B-AL-SRHT)		45	30	
27	Ausbilder für Spez. Rettung aus Höhen und Tiefen (B-AL-SRHT(A))			1x15 und 1x120	
28	Maschinist für Drehleiter (B-AL-DMa)		45	20 ¹⁾	
29	Gruppenführer im Sanitäts-, Betreuungs- und Wasserrettungsdienst (K-AL-GF-SBW)		90		
30	Zugführer im Sanitäts-, Betreuungs- und Wasserrettungsdienst (K-AL-ZF-SBW)		90		
31	Verbandsführer im Sanitäts-, Betreuungs- und Wasserrettungsdienst (K-AL-VF-SBW)	30 ¹⁾			
32	Feldkoch im FD Betreuung und FD Logistik (K-AL-FeKo)		90		

¹⁾ Gruppenprüfung von bis zu drei Lehrgangsteilnehmern/Lehrgangsteilnehmerinnen

²⁾ Gruppenprüfung von allen Lehrgangsteilnehmern/Lehrgangsteilnehmerinnen

³⁾ Gruppenprüfung von bis zu fünf Lehrgangsteilnehmern/Lehrgangsteilnehmerinnen

⁴⁾ Gruppenprüfung von bis zu zwei Lehrgangsteilnehmern/Lehrgangsteilnehmerinnen